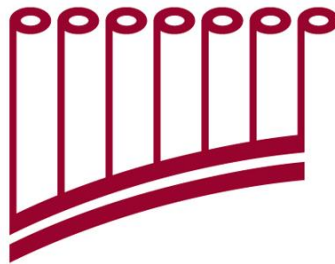


# STATUTEN DES VEREINS

## „Panflöten-Podium Schweiz“

**Panflöten**  
**PODIUM**



**Version 2.0**

### Änderungsindex

Version	Datum	Autor	Änderungsbeschreibung
2.0	01.04.17	YB	Unterteilung der Mitgliedschaften, Art. 4

**In der Formulierung der Vereins-Statuten wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung stets die männliche Personalform gewählt, die weibliche Sprachform ist stets mitgemeint.**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Panflöten-Podium Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

Hauptziel des Vereins Panflöten-Podium Schweiz ist die Professionalisierung der Berufsfelder rund um das Instrument Panflöte. Der Verein setzt sich intensiv für die Berufsausbildung zu diplomierten Panflötenlehrpersonen ein und hilft, die Ausbildung zum professionellen Panflötisten stärker zu verankern. Der Verein Panflöten-Podium Schweiz kümmert sich um gute Literatur, bietet eine Plattform für Studierende und organisiert Weiterbildungen aller Art. Er ist nicht gewinnorientiert.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins „Panflöten-Podium Schweiz“ können natürliche Personen werden, welche ein in der Schweiz anerkanntes Lehndiplom im Hauptfach Panflöte besitzen. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme kann jede Sitzung des Panflöten-Podiums entscheiden, bei welcher mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind. Passivmitglieder haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht, können aber als Repräsentanten des Vereins auftreten.

Gönner dürfen den Verein finanziell unterstützen, erhalten aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

### **Art. 5**

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Hauptversammlungsbeschluss und Beitragsreglement zu leisten. Weitere Beiträge können an jeder Vorstandssitzung beschlossen werden. Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren können freiwillige Beiträge leisten.

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins „Panflöten-Podium Schweiz“ sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## A. Die Hauptversammlung

### Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

### Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## B. Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: (Ämterkumulation ist zulässig)

- a) Präsident
- b) Aktuar
- d) Kassier

### Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Der Vorstand entscheidet über Planung und Realisierung von Projekten

### Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## C. Revisionsstelle

### Art. 16

Die Buchführung wird jährlich durch den Revisor geprüft und er legt an der Hauptversammlung einen Bericht vor. Es liegt in der Kompetenz der Hauptversammlung, auf die Einsetzung eines Revisors zu verzichten.

### Art. 17

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

## V. DAS VEREINSVERMÖGEN

### Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine ausserordentliche Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sind Bestandteil der Gründungsurkunde.

Zürich, 29. September 2012

Der Präsident:

Der Aktuar: